

Empfehlungen an die Agenturen zur Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften in Akkreditierungsverfahren

Dezember 2008

A. Grundsätze

Die Akkreditierungsagenturen tragen dafür Sorge, dass personenbezogene Daten von Seiten der bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen nicht unbefugt verarbeitet oder genutzt werden. Die Gutachter/-innen in Akkreditierungsverfahren und die Mitarbeiter/-innen der Akkreditierungsagenturen werden bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. (§ 5 BDSG bzw. entsprechende landesrechtliche Norm)

Gemäß Kriterium 4.2 der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 stellt die Agentur – unbeschadet der Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat – die Vertraulichkeit in den Verfahren sicher.

B. Standardisierte Mitteilung der Agentur zur Wahrung des Datenschutzes bei Erhebung und Verarbeitung von Daten des Personals und der Mitglieder der Hochschulen (Vorschlag)

1. Zweck der Datenerhebung bzw. -verarbeitung (→ § 4 Abs. 1 i. v. m. § 28 BDSG bzw. entsprechende landesrechtliche Normen)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15.02.2005 ist es Aufgabe der Stiftung, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren und ihnen damit die Berechtigung zur Akkreditierung von Studiengängen zu verleihen.

Ein Akkreditierungsverfahren wird durch eine von der Hochschule gewählte Akkreditierungsagentur auf Antrag der Hochschule und auf der Grundlage der vom Akkreditierungsrat (der Stiftung) vorgegebenen Kriterien und Verfahren durchgeführt. Für jedes Verfahren stellt die Agentur eine Gutachtergruppe zusammen, die von der Agentur mit der fachlich-inhaltlichen Begutachtung des zu akkreditierenden Studiengangs beauftragt wird. Folglich handelt es sich bei den Gutachter/-innen nicht um Dritte.

Im Zuge der Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen haben die Akkreditierungsagenturen bzw. die Gutachter/-innen gemäß Kriterium 5 der Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.07.2006) u.a. die für die Durchführung eines Studiengangs vorgesehene personelle Ausstattung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht zu überprüfen. Personenbezogene Daten werden nur für diese Prüfung und nicht für andere Zwecke erhoben oder verwendet.

2. Umfang der für das Akkreditierungsverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten

Die Beurteilung der personellen Ausstattung bezieht sich sowohl auf das administrative und technische Personal als auch auf das für die Durchführung des Studiengangs zur Verfügung stehende Lehrpersonal der Hochschule.

In der Regel werden zur Beurteilung der personellen Ausstattung der Stellenplan sowie die Qualifikationsprofile des Lehrpersonals (fachliche Ausrichtung, Forschungstätigkeiten und Entwicklungshintergrund der Lehrenden) herangezogen.

Anschließend werden auf der Website der Stiftung (Datenbank des Akkreditierungsrates) und den Websites der Agenturen Kurzberichte zu den akkreditierten Studiengängen veröffentlicht. Diese enthalten nur solche personenbezogenen Daten, die auch über die Websites der betreffenden Hochschulen abgerufen werden können: Kontaktperson (z.B. Studiengangsleiter/-in), Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse (jeweils beruflich).

3. Datenerhebung

Die Daten werden auf der Grundlage des von der Hochschule bei der Agentur eingereichten Akkreditierungsantrages sowie der Befragung der Hochschulvertreter durch die von der Agentur eingesetzten Gutachter/-innen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs ermittelt und durch Agentur und Gutachter für die Prüfung der Personalausstattung des in Rede stehenden Studiengangs verwendet. Diese Unterlagen werden ausschließlich innerhalb der jeweiligen Agentur genutzt und in keinem Fall Dritten zur Verfügung gestellt.

4. Dauer der Speicherung

Die von den Hochschulen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens eingereichten Unterlagen werden gemäß § 11 der zwischen den Agenturen und dem Akkreditierungsrat geschlossenen Vereinbarungen von den Agenturen für den Zeitraum der Akkreditierung zu-

zöglich einer Frist von zwei Jahren gespeichert. Im Fall der Versagung der Akkreditierung erfolgt die Speicherung oder Aufbewahrung für zwei Jahre ab Zustellung des versagenden Bescheids. Nach diesen Zeiträumen sind die Daten zu löschen. Die Berichtigung und Sperrung erfolgt darüber hinaus in den anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 35 BDSG bzw. entsprechende landesrechtliche Vorschriften).

5. Freiwilligkeit der Angaben

Die/der Betroffene ist zur Auskunft nicht verpflichtet. Sie/Er ist auf die Freiwilligkeit hinzuweisen. Dies gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift eine Auskunftspflicht vorsieht.

C. Textbausteine: Erhebung und Verarbeitung von Daten der Gutachter/-innen in Akkreditierungsverfahren und von Daten zu Institutionen, Personalien und Prozessen¹

1. Schutz personenbezogener Daten der Gutachter: Verpflichtung Agentur gegenüber Gutachtern

Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns mitteilen (z.B. Name, Adresse, E-Mail Adresse) werden nur zu folgenden Zwecken verwendet:

- zur Korrespondenz mit Ihnen
- zum Zweck Ihrer Gutachtertätigkeit
- im Rahmen der Akkreditierung der Agentur durch den Akkreditierungsrat und sonstigen Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat.

Zudem wird Ihr Name mit Ihrer Einwilligung nach Abschluss des Verfahrens in der Datenbank des Akkreditierungsrates auf der Website der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland veröffentlicht. Bitte senden Sie uns dazu die beigefügte Einwilligungserklärung unterschrieben zurück.

Sie können dieser Nutzung personenbezogener Daten jederzeit mit Wirkung für zukünftige Verfahren widersprechen. Wir versichern, dass wir Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass wir gesetzlich dazu verpflichtet wären oder Sie uns vorher Ihre Zustimmung gegeben haben. Soweit wir zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleister in Anspruch nehmen, werden die Vertragsverhältnisse nach den Bestimmungen des BDSG geregelt.

Die in der Datenbank des Akkreditierungsrates dokumentierten Namen der beteiligten Gutachter/-innen werden nach Ablauf des jeweiligen Akkreditierungszeitraums gelöscht. Im Übrigen werden die erhobenen Daten gelöscht, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Ihre Rechte

Ihnen steht ein Auskunftsrecht über Sie betreffende gespeicherte personenbezogene Daten, ferner ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, sowie Sperrung und Löschung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu.

¹ Die folgenden Textbausteine basieren auf Textbausteinen der FIBAA und wurden in einzelnen Punkten ergänzt.

Einwilligungserklärung

Hiermit stimme ich zu, dass mein Name nach Abschluss des Verfahrens in der Datenbank des Akkreditierungsrates auf der Website der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland veröffentlicht wird. Ich habe das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für zukünftige Verfahren zu widerrufen.

[Ort] - [Datum] - [Unterschrift]

2. Schutz auftragsbezogener Daten zu Institution, Personalia und Prozessen: Verpflichtung der Gutachter gegenüber der Agentur

Um die Vertraulichkeit der Unterlagen und Daten im Akkreditierungsverfahren zu gewährleisten, verpflichte ich mich,

1. über Informationen, die mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Gutachter bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
2. diese Informationen ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungsverfahren zu verwenden und sie nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur oder Hochschule an Dritte weiterzugeben.
3. die mir schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellten Informationen auf Verlangen der Agentur zurückzureichen und die Informationen auf allen Datenträgern des Unterzeichners zu löschen, wobei die vorstehenden Verpflichtungen auch danach ihre Gültigkeit behalten.
4. sicherzustellen, dass eine Weitergabe der Informationen und Unterlagen an von mir gegebenenfalls eingeschaltete Mitarbeiter und Berater nur erfolgt, wenn diese die Geltung der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung auch in diesem Rechtsverhältnis schriftlich bestätigen oder selbst eine Vertraulichkeitserklärung in diesem Umfang abgeben oder abgegeben haben.

Informationen und Unterlagen in diesem Sinne sind alle personenbezogenen betriebswirtschaftlichen, technischen, finanziellen oder sonstigen Informationen, welche von Hochschulen, insbesondere durch Einreichung ihrer Selbstdokumentation - auf welche Art auch immer - offenbart werden. Die vorliegende Erklärung ist bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Austritt aus dem Gutachterpool oder den Gremien der Agentur wirksam.

[Ort] - [Datum] - [Unterschrift]